



ERGÄNZENDE TECHNISCHE FAQ ZU ANHANG 3 DES LEITFADENS

BEI EINER ALLFÄLLIGEN Überarbeitung des Leitfadens „Bericht über den Ausgangszustand“ soll folgende „technische FAQ“ neu in den Leitfaden aufgenommen werden. Aktuell wird kein Bedarf einer Überarbeitung des Leitfadens gesehen. Die unten folgende FAQ wird daher auf diesem Wege zur Verfügung gestellt:

Abfall ist kein gefährlicher Stoff im Sinne der IER. Heißt das, dass für Deponien kein AZB erstellt werden muss?

Auch für die Tätigkeit „Deponien“ ist ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, wenn die Schwellenwerte gemäß Anhang I Punkt 5.4 der IER überschritten und gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Abfall selbst ist aber kein gefährlicher Stoff im Sinne der IER.

Wenn daher im Rahmen der Deponie – mit Ausnahme der Ablagerung der Abfälle - Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (zB Verwendung gefährlicher Stoffe bei der Sickerwasserbehandlung und Lagerung dieser Stoffe), dann ist jedenfalls ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen.

In der Regel werden die erforderlichen Informationen in den nach den nationalen abfallrechtlichen Bestimmungen (z.B. Deponieverordnung) zu erstellenden Projekten enthalten sein. Diese Informationen können entweder einen eigenen Bericht zusammengestellt werden oder es kann im Deponieprojekt an geeigneter Stelle hingewiesen werden, in welchen Kapiteln die Informationen vorliegen, die den Bericht über den Ausgangszustand darstellen.

Zweckmäßigerweise sollte im Falle mehrerer Tätigkeiten, die eines Ausgangszustandsberichtes bedürfen, und im Zusammenhang mit der Deponie stehen, ein gemeinsamer Bericht über den Ausgangszustand für alle Tätigkeiten erstellt werden (vgl. dazu rechtliche FAQ ix).